

Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich (AFA) 2016 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 14.07.2016, Aktenzeichen 82-4233.44/108 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinaanzausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Zum Grundbeitrag wird bei juristischen Personen ein Zuschlag erhoben.

Ist ein Beitragspflichtiger mit mehreren Handwerken in der Handwerksrolle eingetragen, so bestimmt sich sein Sonderbeitrag nach dem Handwerk mit dem höheren Sonderbeitrag.

1. Erhebungsgrundlage für den Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2013, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn für das Jahr 2013 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird nach einzelnen Handwerken gemäß nachstehender Tabelle ermittelt.

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag

Von juristischen Personen und Betrieben der Rechtsform GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird zum Grundbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 0,33 % der Erhebungsgrundlage erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens 102 Euro und höchstens 300 Euro.

4. Zusatzbeitrag

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag wird nach einem spezifischen prozentualen Hebesatz von der Erhebungsgrundlage gemäß nachstehender Tabelle errechnet.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage von 111.400 Euro.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Sonderbeitrages für den Ausbildungsfinaanzausgleich gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Beitrags- und Hebesätze 2016		
Bezeichnung	Grundbeitrag	Hebesatz
Bäcker und Konditoren NEU	160 €	0,9329%
Buchbinder	0 €	0,0000%
Chirurgiemechaniker	95 €	0,5554%
Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer	135 €	0,7899%
Feinwerkmechaniker NEU	35 €	0,2050%
Fotograf	35 €	0,2028%
Friseur	35 €	0,2036%
Glaser	101 €	0,5902%
Informationstechniker NEU (2016 einmalig beitragsfrei)	0 €	0,0000%
Installateur und Heizungsbauer und Klempner NEU	90 €	0,5271%
Kälteanlagenbauer	128 €	0,7492%
Karosserie- und Fahrzeugbauer NEU (2016 einmalig beitragsfrei)	0 €	0,0000%
Kraftfahrzeugtechniker NEU	139 €	0,8112%
Landmaschinenmechaniker	111 €	0,6471%
Maler und Lackierer	129 €	0,7533%
Metallbauer	132 €	0,7683%
Ofen- und Luftheizungsbauer	95 €	0,5555%
Raumausstatter NEU	35 €	0,2035%
Schilder- und Lichtreklamehersteller	85 €	0,4987%
Schreiner	160 €	0,9335%
Zahntechniker NEU (2016 einmalig beitragsfrei)	0 €	0,0000%
Zweiradmechaniker	57 €	0,3353%

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 16.06.2016 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5, 113 HwO, § 4 und § 6 Beitragsordnung den Sonderbeitrag zum Ausbildungsfinaanzausgleich für 2016 gemäß der vorliegenden Tischvorlage.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 14.07.2016, Aktenzeichen 82-4233.44/108 genehmigt, am 02.08.2016 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 3. August 2016

Präsident
gez. Gotthard Reiner

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 16.09.2016